



**FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN
FEUERWEHR WALLERTHEIM e.V.**

Steggasse 4, 55578 Wallertheim



Beitrittserklärung

Vorname

Name

Firma

Straße

PLZ / Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

Email-Adresse

Hiermit erkläre ich ab _____ meinen Beitritt zum Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr Wallertheim e.V. als förderndes Mitglied mit einem

Jahresbeitrag von _____ € (jährlicher Mindestbeitrag 12 €).

Die Vereinssatzung erkenne ich in der jeweils gültigen Fassung an.

Ort

Datum

Unterschrift

Bankverbindung

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN DE11 5509 1200 0022 2269 08
BIC GENODE61AZY

Vorstand

1. Vorsitzender	Willi Flick
2. Vorsitzender	Kai Becker
Kassenwartin	Ingrid Freudenthal
Schriftführer	Andreas Hammen
Jugendbeauftragte	Lena Kröhl



FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR WALLERTHEIM e.V.



Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten vom „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wallertheim e.V.“ zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden und ggf. an den Kreisfeuerwehrverband oder den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden können:

- Vereinsintern für die Mitgliederverwaltung, die Vereinsbuchhaltung, den Schriftverkehr, Einladungen und Informationen.
- Beim Kreisfeuerwehrverband und dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz für Einladungen und Informationen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des Rheinland-Pfälzischen Datenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen, jedoch mit der Folge, dass ich keine weiteren Informationen erhalte, verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wallertheim e.V.
Steggasse 4
55578 Wallertheim

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten sowohl beim Kreisfeuerwehrverband als auch beim Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz gelöscht.

Name:

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wallertheim e.V.



Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto-/Filmaufnahmen

Name:

Anschrift:

- I. Mit der Anfertigung von folgenden Foto-/Filmaufnahmen meiner Person bin ich einverstanden:

Inhalt und Art der Aufnahme:

- II. Ich willige ein, dass _____ Foto-/Filmaufnahmen im Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich im Verein in beliebigen Medien, insbesondere für den eigenen Internetauftritt und für den eigenen Auftritt in sozialen Netzwerken*, verwenden. Die Bilder können außerdem zu beliebigen redaktionellen Zwecken an Dritte weitergegeben werden*.

Mein Einverständnis erteile ich unwiderruflich, ausschließlich, inhaltlich, zeitlich und örtlich beschränkt. Davon erfasst ist insbesondere die Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise in Publikationen, in gedruckter, elektronischer und sonstiger Form, im Internet und Intranet, sowie unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien und Datenbanken.

- III. Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung meiner Persönlichkeitsrechte bearbeitet oder umgestaltet (z.B. Montage, Kombination mit Texten, Bildern und anderen Medien) werden.
- IV. Ich erkenne an und bestätige, dass ich – auch in Zukunft – keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Anfertigung und Nutzung der Foto-/Filmaufnahmen erhebe.
- V. Eine Namensnennung erfolgt nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitgliedes

***Wenn Sie mit der Veröffentlichung in sozialen Netzwerken oder der Weitergabe an Dritte nicht einverstanden sind, streichen Sie bitte die entsprechende Passage durch.**



- Grundlagen sind die bisherige Satzung vom 06.11.2012,
- die Mustersatzung des Landesfeuerwehrverbandes und
- die Änderungsbeschlüsse der Vorstandssitzung vom 19.11.2015 sowie
- die Ergänzungen aufgrund des Versammlungsbeschlusses vom 16.12.2016

FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR WALLERTHEIM e.V.

Satzung in der Fassung vom 16.12.2016

Inkrafttreten am 01.01.2017

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wallertheim.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wallertheim.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen auf dem Registerblatt VR 40964.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981 sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Wallertheim,
 - b) die Förderung der Jugendfeuerwehr und durch
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrangehörige
- b) inaktive Feuerwehrangehörige
- c) Alterskameraden
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Zu fördernden Mitgliedern (Fördermitglieder) können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wallertheim können ebenfalls Mitglieder des Fördervereins sein. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Mit Ausscheiden aus der Feuerwehr endet die beitragsfreie Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden, deren Vorschläge vom Vorstand beraten werden müssen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind ausschließlich per SEPA-Lastschrift einzuziehen.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Nachrichtenblatt der VG Wörrstadt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendbeauftragten
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der gesamte Vorstand entscheidet über Anschaffungen, die den Wert von 200 € überschreiten. (nur intern)

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, das auch der Steuerprüfung genügt.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Wallertheim. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich, zusätzlich zum vorgesehenen Etat des Trägers, für Zwecke des Feuerwehrwesens in Wallertheim zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 06.11.2012.
Sie wurde am 16.12.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wallertheim, den 16.12.2016